



Ortsgemeinde 5561 UNTERTAUERN

Bezirk: St. Johann im Pongau
☎: 06455/800 ☎: 06455/800-4
✉: gemeinde@untertauern.at

Untertauern, am 13.11.2009
Zahl: 467/2-2003

Betreff: Halte – und Parkverbot im Bereich der Ringstraße, Seekarstraße und
Panoramastraße in Obertauern.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde Untertauern vom 12. November 2009 erlässt die Ortsgemeinde Untertauern gemäß § 43 Abs. 1 lit. b, Ziff. 1 in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i. d. g. F., nachstehende

Verordnung

- I. Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff.19, StVO 1960, dürfen ihr Fahrzeug entlang der Ringstraße, der Seekarstraße und der Panoramastraße beidseitig nicht halten und parken.
- II. Diese Verordnung ist durch die Aufstellung folgender Straßenverkehrszeichen kundzumachen: Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Ziff. 13 lit. b, StVO 1960 „Halte- und Parkverbot“ ist an folgenden Punkten aufzustellen:
 1. An der Einfahrt der B 99 - Römerstraße in die Ringstraße vor dem Hotel Snowwhite am rechten Fahrbahnrand.
 2. An der Ausfahrt der Ringstraße auf die B 99 - Römerstraße vor dem Hotel Snowwhite am rechten Fahrbahnrand.
 3. An der Kreuzung im Bereich Hotel Südtirol in Richtung Sportzentrum am rechten Fahrbahnrand der Ringstraße.
 4. An der Kreuzung zur Panoramastraße im Bereich Haus Gressel in Richtung Sportzentrum am rechten Fahrbahnrand der Ringstraße.
 5. Auf Höhe des Wasserhochbehälters in Richtung Hotel Südtirol am rechten Fahrbahnrand der Panoramastraße.
 6. Gegenüber der OFAG-Garage und auf Höhe Ringstraße Nr. 23 am rechten Fahrbahnrand.
 7. An der Kreuzung im Bereich Sportzentrum in Richtung Bezirksgrenze am linken Fahrbahnrand der Ringstraße.
 8. An der Kreuzung Hotel Kristall in Richtung Sportzentrum am rechten Fahrbahnrand der Seekarstraße.
 9. An der Ausfahrt der Seekarstraße auf die B 99 - Römerstraße im Bereich Hotel Perner am rechten Fahrbahnrand.
 10. An der Einfahrt B 99 - Römerstraße in die Seekarstraße im Bereich Hotel Perner am rechten Fahrbahnrand.

Sämtliche Vorschriftszeichen in rückstrahlender Ausführung, sind an gut sichtbarer Stelle bei den jeweiligen Einfahrten angebracht.

III. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernen wieder außer Kraft gesetzt.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister: Johann Habersatter

Johann Habersatter

An der Amtstafel kundgemacht
vom 16.11.09 bis 30.11.09.
Abgenommen am ..01.12.09..